



Die Abteilungsordnung der Abteilung Handball TSV Wertingen

Vorbemerkung: Diese Abteilungsordnung wird erlassen, um ein funktionsgerechtes Arbeiten innerhalb der Abteilung zu garantieren und um Kompetenzen und Aufgaben festzulegen. Sie tritt mit Zustimmung der Abteilungsversammlung in Kraft.

§ 1: Das höchste beschlussfassende Gremium ist die **Abteilungsversammlung**. Sie wählt alle **zwei Jahre** die **Abteilungsleitung**. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab **18 Jahren**. Sie wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 2: Die **Abteilungsleitung** besteht aus den Ämtern der **ersten Abteilungsleitung**, **stellvertretende Abteilungsleitung**, der **Kassenverwaltung** und der **Schriftführung**. Sie kann für bestimmte Funktionen Verantwortliche ernennen und beruft dazu regelmäßige Besprechungen der erweiterten Abteilungsleitung ein.

§ 3: Folgende **Funktionen** sind von der Abteilungsleitung zu organisieren und gehören der **erweiterten Abteilungsleitung** an.

- Geschäftsstelle
- Spielleitung
- Pressestelle
- Sportliche Leitung
- Jugendleitung
- Hallenverantwortung
- Schiedsrichterleitung
- Sponsorenleitung
- Veranstaltungsleitung
- Social Media-Leitung
- Kioskleitung
- Archivleitung

§ 4: Die **erste Abteilungsleitung** vertritt die Abteilung gegenüber den Verbandsorganen, der Stadt Wertingen und dem Vorstand des TSV Wertingen. Die Abteilungsleitung koordiniert die Ämter und alle Aufgaben innerhalb der Abteilung. Entscheidungen über spielerische Belange hat sie weitestgehend nicht zu treffen.

§ 5: Die **stellvertretende Abteilungsleitung** vertritt die Abteilungsleitung in allen Aufgaben bei deren Abwesenheit. Sie kann einzelne Aufgaben, in Absprache mit der ersten Abteilungsleitung, übernehmen. Sie übernimmt bei Rücktritt der Abteilungsleitung kommissarisch deren Funktion.

§ 6: Die **Kassenverwaltung** hat in Abstimmung mit der Abteilungsleitung für einen ausgeglichenen Haushalt zu sorgen und diesen gegenüber dem Vorstand des TSV Wertingen bzw. bei der Kassenprüfung zu verantworten.

§ 7: Die **Schriftführenden** erledigen alle in der Abteilung anfallenden schriftlichen Arbeiten. Insbesondere sind Protokolle über die Abteilungsversammlung und Besprechungen der Abteilungsleitung zu erstellen und sie in Kopie allen Mitgliedern der Abteilungsleitung zuzustellen.

§ 8: Die **Geschäftsstelle** ist das Bindeglied zwischen dem Bayerischen Handball-Verband (BHV) und der Abteilung. In enger Abstimmung mit der Abteilungsleitung und der sportlichen Leitung wird die Korrespondenz, die Führung und die Bearbeitung der Mitgliederkartei sowie das Passwesen getätigt.

§ 9: Die **Spielleitung** sorgt für einen reibungsfreien Ablauf des Spielbetriebes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Hallenplanung für Spiel- und Trainingsbetrieb. Sie steht im engen Kontakt mit der sportlichen Leitung.

§ 10: Die **Pressestelle** ist für die Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung zuständig. Sie sollte in Kontakt mit den lokalen Medien stehen und so die Abteilung angemessen nach außen präsentieren. Sie berichtet insbesondere über wichtige Ereignisse innerhalb der Abteilung und koordiniert die Verfassung von Spielberichten. Sie leitet Berichte an die Social Media-Leitung zur Veröffentlichung in den sozialen Netzwerken.

§ 11: Die **sportliche Leitung** ist für die sportliche Ausrichtung der Abteilung verantwortlich. Sie fördert die Trainingsqualität und hat außerdem ein besonderes Interesse, die Jugendmannschaften in den Erwachsenen-Bereich zu integrieren. Sie akquiriert und benennt Trainer/innen nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung.

§ 12: Die **Jugendleitung** ist das Pendant der sportlichen Leitung und ist für den Jugendbereich verantwortlich. Sie sollte erste Kontaktperson für die Jugendtrainer/innen und die Abteilungsleitung sein. Sie ist verantwortlich für die Zusammenstellung und Meldungen der Jugendmannschaften zu den vorgegebenen Fristen. Auch die Jugendleitung ist involviert in die Suche nach geeigneten Trainer/innen.

§ 13: Die **Trainer/innen** leiten ohne Beeinflussung von außen das Training. Sie sind angehalten, ihre Qualifikationen stets zu verbessern und das Training optimal auf den Erfolg auszurichten. Sie können von der sportlichen Leitung und/oder der Abteilungsleitung mit Angabe von Gründen jederzeit von ihrer Tätigkeit entbunden werden.

§ 14: Der **Hallenverantwortliche** ist für die Pflege der Hallenausrüstung zuständig. Er ist außerdem Kontaktperson des Hausmeisters, der Stadt Wertingen und des Landratsamts Dillingen bei Themen der Hallenpflege.

§ 15: Die **Sponsorenleitung** ist für das Akquirieren von Sponsorengeldern verantwortlich, über Werbebanner, Werbeanzeigen im Hallenheft oder Werbung auf Trikots.

§ 16: Die **Veranstaltungsleitung** ist zuständig für die Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bzw. gesellschaftlichen Anlässen im Rahmen der Abteilungsaktivitäten.

§ 17: Die **Social Media-Leitung** ist für das Veröffentlichen von Beiträgen und Postings in sozialen Netzwerken zuständig. Sie pflegt und aktualisiert die vereinseigene Homepage und steht im engen Kontakt mit der Pressestelle.

§ 18: Die **Schiedsrichterleitung** ist für die Korrespondenz zwischen dem Verein und dem Verband (BHV) zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Terminabstimmung und Anmeldung der Schiedsrichter/innen, zu Spielansetzungen und Fortbildungen sowie die Werbung innerhalb des Vereins für die Ausbildung zu Schiedsrichter/innen.

§ 19: Die **Kioskleitung** ist für die Organisation des Verkaufes von Getränken und Speisen während des Spielbetriebes in der Sporthalle zuständig. Sie ist verantwortlich für die Kasse und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sowie Gesetze und Hygienevorschriften.

§ 20: Die **Archivleitung** ist für die Katalogisierung, Ordnung und Führung der Vereinschronik zuständig. Dazu gehört auch das Erfassen von aktuellen Ereignissen.

§ 21: Die **Rechte und Pflichten aller Mitglieder** sind wie folgt:

Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an. Die Mitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer/innen und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und der Abteilung kostenlos Arbeitsstunden zur Verfügung zu stellen.

§ 22: Die **Auflösung der Abteilung** kann nur in der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall gehen alle Vermögenswerte an den TSV Wertingen über.

§ 23: Die Mitglieder der Abteilungsleitung können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihre **Ämter niederlegen**. Der Rest der Abteilungsleitung verteilt dann, nach Möglichkeit, die Kompetenzen neu. Dazu ist die Zustimmung der Abteilungsversammlung nicht nötig.

§ 24: Bei **Rücktritt der gesamten Abteilungsleitung** ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann außerdem von der einfachen Mehrheit der Abteilungsmitglieder unter Angabe von Gründen einberufen werden.

§ 25: Diese **Abteilungsordnung** kann weder die Satzung noch die Finanzordnung des TSV Wertingen außer Kraft setzen. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit, sofern vorhanden, außer Kraft.

Stand der Abteilungsordnung, 03.10.2022